

Stellungnahme

zur Abstimmung des Europäischen Parlaments über den Entwurf für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Datenschutzverordnung)

7. März 2014

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Europa braucht eine einheitlich geregelte und durchsetzbare Datenschutzgesetzgebung. Seit Beginn der Vorbereitungen für die Verordnung fordert der BITKOM, ein dem deutschen Recht entsprechendes hohes Datenschutzniveau auf europäischer Ebene zu verankern. Die Arbeiten an der Datenschutz-Grundverordnung müssen daher auch nach den Neuwahlen unverzüglich weitergehen. Anlässlich der Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments und mit Blick auf den voraussichtlichen Fortgang des Verfahrens in der neuen Legislaturperiode möchten wir auf einige bedeutsame Aspekte des Vorhabens hinweisen. Die verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um wichtige Teile der Verordnung weiter zu verbessern. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Tragfähigkeit der materiell-rechtlichen Vorgaben (Anwendungsbereich, Definition des Schutzgutes, Vorgaben für die Verarbeitung) gelegt werden und auf die Realisierbarkeit einer einheitlichen Rechtsdurchsetzung geachtet werden. Folgende Punkte halten wir für entscheidend:

- Ob Daten zukünftig im Sinne eines stärkeren Datenschutzes vermehrt pseudonymisiert und anonymisiert verarbeitet werden, hängt von den Anreizen ab, die die Verordnung setzt. Die Definition dieser Begriffe ist Voraussetzung für die Entwicklung nützlicher Anwendungen wie z.B. Verkehrsplanung, E-Health, E-Energy etc. Ähnlich der Definition im BDSG (§ 3 Abs. 6) wird in Erwägung 23 klargestellt, dass anonymisierte Daten nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung unterfallen und dass bei der Frage der Re-Identifizierbarkeit der Aufwand entscheidend ist, der betrieben werden müsste, um eine Person zu identifizieren. Aufgrund des weiten Begriffs des personenbezogenen Datums sind Daten ohne jeglichen Personenbezug jedoch nur in Ausnahmefällen denkbar. Wie im BDSG sollte die Definition, aus Klarstellungsgründen direkt in den Artikel übernommen werden. Das Kriterium des „singling out“ sollte dagegen gestrichen werden, da es zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Die Aufnahme der Kategorie der pseudonymisierten Daten in den Text ist positiv zu bewerten. Für den Einsatz von pseudonymisierten Daten sollten jedoch noch stärkere Anreize gesetzt werden.
- Anhand der gesetzlichen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung (Erlaubnis oder Einwilligung) entscheidet sich, ob Daten legal verarbeitet werden können. Auf ihre Praxistauglichkeit kommt es also an. Datenverarbeitung

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Susanne Dehmel
Bereichsleiterin
Datenschutz
Tel.: +49.30.27576-223
Fax: +49.30.27576-51-223
s.dehmel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

EP-Abstimmung über die allgemeine Datenschutzverordnung

Seite

muss bei berechtigtem Interesse – auch Dritter grundsätzlich möglich sein, wenn nicht überwiegende Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Sinnvoll ist es auch, festzuschreiben, dass die Verarbeitung pseudonymisierter Daten bei berechtigtem Interesse des Verarbeiters grundsätzlich zulässig ist. Die Regelungen zur Einwilligung sind bislang nur in Punkto „erhebliches Ungleichgewicht“ verbessert worden. Insgesamt sind sie in der Praxis nur schwer umzusetzen, vor allem das Merkmal „ausdrücklich“ ist problematisch.

- Das Konstrukt der Auftragsdatenverarbeitung spielt praktisch überall eine Rolle, wo IT eingesetzt wird (z.B. Cloud). Unklare Regelungen zur Verteilung der Verantwortung und der Haftung bleiben im Entwurf bestehen und ziehen – auch angesichts der höheren Sanktionen - schwierige Vertragsverhandlungen und Rechtsunsicherheiten in Unternehmen sämtlicher Branchen nach sich. Im Sinne klarerer Verantwortlichkeiten sollte hier noch nachgebessert werden.
- Der Datenaustausch zwischen verbunden Unternehmen ist für die effiziente Unternehmensführung unerlässlich. Positiv zu beurteilen ist, dass mit Art. 22 Abs. 3 Buchst.a erstmals im europäischen und deutschen Datenschutzrecht eine ausdrückliche Regelung für den Austausch von Daten zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe geschaffen wurde. Im Detail bleibt die Regelung jedoch recht unklar und sollte noch praxisgerechter ausgestaltet werden, insbesondere sollte Art. 22 Abs. 3 Buchst.a auch für den Austausch mit verbundenen Unternehmen in Drittländern mit anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau bzw. mit verbundenen Unternehmen in Drittländern, bei denen das angemessene Datenschutzniveau durch BCRs gewährleistet ist, gelten.
- Profilbildung ist notwendig für das Funktionieren vieler Dienste und sollte nicht grundsätzlich als problematisch qualifiziert werden. Einschränkungen sollten sich daher am Risiko und den drohenden Nachteilen für den Betroffenen orientieren. Die momentan vorgesehene Regelung differenziert nicht ausreichend nach dem Risiko und lässt berechnete Bedürfnisse der Praxis außer Acht. Erwägungsgrund 58a, wonach Profilbildung auf der Grundlage pseudonymisierter Daten möglich ist, ist als klarer Anreiz für die Pseudonymisierung von Daten zu begrüßen. Die im Artikel enthaltene Einschränkung macht jedoch keinen Sinn, weil sie im Widerspruch zur Definition von pseudonymisierten Daten als solcher steht.
- Die in Art. 54a vorgeschlagene Regelung erhält das Konzept der Kommission einer One-Stop-Shop Behörde für die Aufsicht über in mehreren Staaten tätige Verantwortliche aufrecht und geht damit in die richtige Richtung.
- Das Verhältnis zur e-Privacy Richtlinie sollte für Fälle, in denen es Überschneidungen gibt, im Sinne eines Vorrangs der Verordnung geklärt werden.
- Selbstregulierungsinstrumente sollten stärker gefördert und Bürokratie abgebaut werden. Unnötiger internen Verwaltungsaufwand, der keinen Beitrag zur Erhöhung des Datenschutzniveaus leistet, sollte vermindert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Informationspflichten könnte beispielsweise besser im Rahmen einer regulierten Selbstregulierung als auf Gesetzesebene geregelt werden.